

**XXXI. ÄNDERUNGSSATZUNG**

**vom 17. Dezember 2008  
zur Satzung über die Straßenreinigung  
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und gebührensatzung)  
vom 14. Dezember 1979**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 bis 5 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1****§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Für die maschinelle Reinigung der Fahrbahnen, die 4-wöchentlich durchgeführte maschinelle Reinigung der Radwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege und der Bushaltestellenbuchten sowie die 4-wöchentlich durchgeführte manuelle Reinigung im Bereich von Parkstreifen, Parkmarkierungen auf der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Baumscheiben auf der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absatz 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend
- |   |        |
|---|--------|
| a) dem Anliegerverkehr dient<br>(14-tägliche maschinelle Reinigung)         | 1,14 € |
| b) dem Fußgängerverkehr dient<br>(2 x wöchentliche Handreinigung)           | 9,58 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung) | 3,58 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient<br>(wöchentliche maschinelle Reinigung)  | 3,28 € |

**§ 2**

Das Straßenverzeichnis - Anlage zu § 1 Abs. 4 der Straßenreinigungs- und gebührensatzung - wird entsprechend der Anlage zu dieser Satzung geändert bzw. ergänzt.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende XXXI. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und gebührensatzung) vom 14. Dezember 1979 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. Dezember 2008

Dieter Spindler  
Bürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Meerbusch**

Verzeichnis der im Gebiet der Stadt Meerbusch zu reinigenden Straßen mit Einteilung nach  
Reinigungsgruppen und Verkehrsbedeutung

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Reinigungsgruppen (R)**

- a) Reinigungsgruppe I  
Wöchentliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- b) Reinigungsgruppe II  
14-tägliche maschinelle Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt.
- c) Reinigungsgruppe III  
Reinigung der Fahrbahnen durch die Anlieger.
- d) Reinigungsgruppe IV  
Fußgängerzonen mit 2 x wöchentlicher Reinigung durch die Stadt, soweit die Reinigung nicht den Anliegern gem. § 2 Abs. 3 der Satzung obliegt.
- e) Reinigungsgruppe V  
Verbindungswege mit Reinigung durch die Anlieger.

**Verkehrsbedeutung (V)**

- A = Anliegerstraßen
- F = Fußgängerzonen
- I = Straßen mit innerörtlicher Verkehrsbedeutung
- Ü = Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung

<b>Alte Fassung</b>				<b>ersetzt durch neue Fassung</b>			
<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>R</b>	<b>V</b>	<b>Straße</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>R</b>	<b>V</b>
Sybille-Viehoff-Straße	Privatstraße	-	-	An den Rheinauen	Privatstraße	-	-
Berta-Benz-Straße	-	-	-	Berta-Benz-Straße	ganz	III	A
Meerhofstraße	ganz	III	A	Meerhofstraße	ganz	II	A